PATENT,

DAS

NIEMAND

IN

AUSWARTIGE LOTTERIEN GELD

SETZEN SOLL.

De Dato Berlin, den 8ten Junii 1731.

D U I S B U R G, Gedruckt bey Johann Sas, Academischer Buchdrucker.

en de gepublicert indaffigeet. En 2970



Achdem Se. Königl. Majestät in Preussen &c. Unser allergnädigster Herr, missfällig wahrgenommen, dass einige Zeit her verschiedene von Dero Bedienten, oder Vasallen

und Unterthanen, das ihrige in auswärtigen Lotterien wo nicht gantz doch guten theils zu ihrem eigenen Verderben ohne genugsame Uberlegung aus blosser unzeitiger Begierde zum Gewinn gewaget haben, und daher, wenn sie solches hernachmahls verlohren, ofters in nicht geringen Abfall ihres Vermögens und Nahrung gerathen seynd, mithin sich sodann darüber bey ihnen eine allzuspäte Reue gefunden: Als haben allerhöchstgedachte Se. Königl. Majest. zu Abschaffung solchen verderblichen Unwesens für nöthig erachtet, hiemit und in kraft dieses zu verordnen, dass von dem Tage an, da dieses Patent jeden Orts publiciret und zu jedermanns Wissenschaft gebracht worden, niemand weder von Militair- noch Civil-Bedienten noch von anderen Dero Vasallen und Unterthanen, er sey wer er wolle, bey Verlust des Einsatzes und anderer willkührlichen Strafe sich unterstehen solle, in eine auswärtige Lotterie, sie möge etabliret seyn wo sie wolle, etwas zu setzen. Wornach sich also männiglich allerunterthänigst zu achten und vor Schaden zu hüten hat; Wie denn auch der General-Fiscal und die übrigen Fiscalischen Bedienten hiemit alles Ernstes befehliget werden, fleissig darauf acht zu geben, damit diesem Patent nicht contraveniret werde.

Damit

Damit sich auch niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne, so soll selbiges nicht allein überall an publiquen Orten, als nemlich in den Städten an den Rahthäusern und Thoren angeschlagen und öffentlich ausgehangen, sondern auch in den Städten der versamleten Bürgerschaft auf dem Rahthause vorgelesen, auf dem Lande aber von dem Land-Raht jeden Creises durch einen Umlauf jedem Vasallen, nicht minder durch jeden Orts Probst, Inspectorem oder Præpositum an die Prediger seines Synodi geschicket und darunter notiret werden, wann und welchergestalt die Publication geschehen sey, wie es dann auch von den Beamten den Unter-Pächtern und so genannten Verwaltern gewöhnlicher massen gehörig bekannt zu machen ist, die Documenta Publicationis aber sind in den Regierungs-Archiven verwahrlich beyzulegen. Uhrkundlich unter Sr. Königl. Majestät höchsteigenhändigen Unterschrift und beygedrucktem Infiegel. Gegeben zu Berlin, den 8ten Junii 1731.

FR. WILHELM.



Emnach Seine Königliche Majestät in Preussen, &c. Unser allergnädigst besohlen dass beygehendes Satent vom 8. Junü, c. wodurch in auswärlige sotterien geld einzuselzen verbolhen wird,

in Dero Hertzogthum eldern gehörig publiciret, und zu jedermans wissenschafft gebracht werden solle; Als ist selbiges in Ger

Herrligkeil Baerlo
auf die darinn verordnehe weise, in so weil es nach hiesiger
fordersambst zu publici- sandes Verfassung
ren, und zu affigiren, auch übrigens, dass solches geschehen, innerhalb 14. Tagen bey der
Königlichen Commission zu dociren, und über
die observantz desselben steisf und sest zu halten.
Signatum Geldern den 17. Julii, 1731.

fr: Bloseles

fillioning Heinius.